

**2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung  
für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Genthin**

Auf der Grundlage der §§ 6, 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA S. 288) und des Kommunalabgabengesetzes v. 13.12.1996 (KAG LSA) (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136) jeweils in der gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 23.06.2016 nachfolgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 12 – Allgemeines - wird im Pkt. 2 durch Buchstabe „h) Urnengemeinschaftsanlagen mit Namenstafel“ ergänzt.

**§ 2**

§ 15 – Urnengrabstätten - wird im Punkt 1. ergänzt durch Buchstabe „f) Urnengemeinschaftsanlagen mit Namenstafel“.

**§ 3**

§ 20 – Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften –wird vor den Punkten 1. – 3. ergänzt durch die Zwischenüberschrift „Anlagen mit liegendem Grabmal“  
Nach 3. wird Folgendes eingefügt:

Anlagen mit Stele und Namenstafel

1. Die Namenstafeln für diese Abteilungen müssen in Ihrer Gestaltung und Bearbeitung folgenden Anforderungen entsprechen:
  - a) Es sind nur Granittafeln, Farbe Nero Impalla, zugelassen.
  - b) Alle sichtbaren Flächen und die Kanten der Tafeln müssen poliert sein.
  - c) Die Schriftart Römisch Kapital ist zu verwenden, die Schrift ist vertieft in den Stein einzuhauen und farbig mit grau auszulegen.
  - d) Auf der Tafel können nur Vorname, Name, Geburtstag und Todestag angegeben werden.
  - e) Zulässig sind folgende Maße der Granittafeln: Breite 0,25 m, Höhe 0,20 m, Stärke 0,03 m.
2. Die anzubringenden Tafeln werden von den Angehörigen in Auftrag gegeben. Das Anbringen der Tafel muss durch einen Steinmetz in verdeckter Montage vorgenommen werden.
3. Die Beisetzung der Urne auf der Rasenfläche erfolgt anonym. Die Rasenfläche darf durch die Friedhofsbesucher nicht betreten werden

**§ 4**

Im § 26 b – Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften wird Punkt 3 gestrichen.

**§ 5**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Genthin“ in Kraft.

Genthin, den 23.06.2016

(Thomas Barz)  
Bürgermeister

Siegel